

GEMEINDE RÖTTENBACH

Bebauungsplan/Grünordnungsplan Nr.17 "Am Fünfteilholz II"
2. Änderung

Änderungssatzung

■ Weitere textliche Festsetzungen

Der Bebauungsplan/Grünordnungsplan Nr.17 "Am Fünfteilholz II"- 2. Änderung besteht aus dem Planblatt in der Fassung vom 10.07.2017, den weiteren Textlichen Festsetzungen in der Fassung vom 10.07.2017 und der zugehörigen Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom 10.07.2017.

13.03.2017, 16.02.2017

letztmalig geändert im Rahmen der 2. Änderung 10.07.2017

Projekt 4 Stadtplanung und Freiraumplanung

Allersberger Str. 185/ L1
Tel. (0911) 47440-81

90461 Nürnberg
Fax. (0911) 47440-82



■ **Planungsrechtliche und bauordnungsrechtliche Festsetzungen**

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO)

Im Geltungsbereich wird gemäß der Planzeichnung folgende Gebietsart, festgesetzt:

- "Gewerbegebiet" (GE) gem. § 8 (BauNVO).

Für das Gewerbegebiet der Nutzungsschablone B werden gem. § 1 Abs.5 BauNVO Tankstellen ausgeschlossen.

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 - 21 BauNVO)

1.2.1 Als höchstzulässiges Maß der baulichen Nutzung wird für die Gewerbegebiete der Nutzungsschablone A eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 und eine Geschoßflächenzahl (GFZ) von 2,4, für das Gewerbegebiet der Nutzungsschablone B eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,5 festgesetzt, soweit sich nicht aufgrund der Festsetzungen über die Geschoßzahl und die überbaubare Fläche, sowie der Größe der Grundstücke im Einzelfall ein geringeres Maß baulicher Nutzung ergibt.

1.2.2 Für das Gewerbegebiet wird in der Bereichen der Nutzungsschablone A eine maximal dreigeschossige Bebauung festgesetzt, wobei die Firsthöhe bei einer zweigeschossigen Bebauung von 10,00 m und bei einer dreigeschossigen Bebauung von 13,00 m, jeweils gemessen von der OK - der gemittelten Straßenoberkante (bezogen auf die Erschließungsstraße) nicht überschritten werden darf.

Für das Gewerbegebiet im Bereich der Nutzungsschablone B wird eine maximal zweigeschossige Bebauung festgesetzt, wobei die Firsthöhe von 7,00 m, jeweils bezogen auf den talseitigen Schnittpunkt des Gebäudes mit dem natürlichen Gelände, nicht überschritten werden darf.

1.2.3 Für das Gewerbegebiet im Bereich der Nutzungsschablone B beträgt die maximale Größe der Einzelbaukörper 400 m². Notwendige niedrige transparent oder offen gestaltete Verbindungsbauten sind zulässig.

1.2.4 Die im Planblatt gekennzeichneten überbaubaren Flächen unterhalb der Leitungsschutzzone sind nur eingeschränkt baulich nutzbar. Die maximale Gebäudehöhe für den Bereich der Baubeschränkungszone C zwischen Mast 133 und Mast 134 beträgt 6,20 m, ausgehend von einer Erdoberkante (EOK) mit 378,00 ü. NN. Zwischen Mast 134 und Mast 135 beträgt die maximale Gebäudehöhe 10,00 m, ausgehend von einer EOK mit 375,21 m ü. NN. Ausnahmsweise kann je nach Schwingungsentwicklung der Leitung einer Überschreitung der Gebäudehöhe durch die Gemeinde nach Prüfung durch den Leitungsträger zugestimmt werden.

1.3 Bauweise und Abstandsflächen

1.3.1 Es gilt die offene Bauweise gem. § 22 (2) BauNVO.

1.3.2 Für die Gewerbegebiete der Nutzungsschablone A mit der Abweichung, daß Gebäude auch länger als 50 m errichtet werden dürfen.

1.3.3 Die Abstandsflächen sind nach Art. 6 BayBO einzuhalten.

GEMEINDE RÖTTENBACH

BBP/GOP Nr.17 "Am Fünfteilholz II" – 2.Änderung

1.4 Anschluss an die öffentliche Verkehrsfläche (BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 11)

1.4.1 Entlang der Erschließungsstraßen wird pro angefangener straßenseitiger Grundstückslänge von 30,00 m eine Zufahrt festgesetzt.

Die Breite der Zufahrten darf 10,00 m nicht überschreiten.

1.4.2 Bei weiterer Parzellierung der Baugrundstücke ist die Erschließung des gesamten Grundstücks zu gewährleisten.

1.5 Anschluss der Grundstücke an land- und forstwirtschaftliche Flächen (BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 18 a, b)

1.5.1 An den Grenzen des Bebauungsplanes ist hinsichtlich der Pflanzordnung der gesetzlich vorgeschriebene Grenzabstand gegenüber der landwirtschaftlichen -oder forstwirtschaftlichen Nutzfläche zu beachten. Bei Großbaumpflanzungen entlang von landwirtschaftlichen Flächen ist wegen der Gefahr überhängender Äste und eindringender Wurzeln ein erhöhter Pflanzabstand von 3 Metern einzuhalten.

1.5.2 Stützmauern zur freien Landschaft sind unzulässig.

1.6 Emissionen/Immissionen (BauGB § 9 Abs. 1. Nr. 24)

1.6.1 Bezüglich der Schallemissionen gelten die im Planblatt festgesetzten flächenbezogenen maximalen Schalleistungspegel pro m². Die Einhaltung der festgesetzten immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel ist durch die Vorlage einer schalltechnischen Untersuchung im bauaufsichtlichen Verfahren (Art. 58, 62, 64, 73 BayBO) nachzuweisen.

1.7 Stellplätze

1.7.1 Pkw-Stellplätze für Betriebsangehörige sind in Schotterrasen oder in Pflaster mit 3 cm Rasenfuge und entsprechendem wasserdurchlässigem Unterbau auszuführen.

1.7.2 Die Berechnung des Stellplatzbedarfes erfolgt nach Art. 47 BayBO i.V.m. der Anlage der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Anzahl der notwendigen Stellplätze (GaStellV) vom 30.11.1993 in der zum Zeitpunkt des Bauantrages gültigen Fassung.

1.7.3 Tiefgaragen sind zulässig, wenn die Überdeckung mindestens 0,80 m, bezogen auf das natürliche Gelände, beträgt.

■ **Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften (BauGB § 9 Abs. 4 i.V. BayBO Art. 91)**

2.1 Dächer

Im Bereich des Planungsgebietes sind ausschließlich Sattel- Pult- und Flachdächer zulässig. Die Dachneigung wird auf 0° bis 30° Grad, je nach Erfordernissen der Entwässerung und Statik festgesetzt.

2.2 Fassaden

2.2.1 Fassadenverkleidung mit Asbestzementplatten sind nicht zugelassen, Kunststoffverkleidungen sind unzulässig.

2.3 Lagerflächen

Lagerflächen sind entlang der Erschließungsstraßen sichtbar nicht gestattet.

2.4 Einfriedungen

2.4.1 Die an öffentliche Verkehrsflächen angrenzenden Einfriedungen sind auf der Grenze des Grüngürtels zu den überbaubaren Flächen bzw. gewerblich genutzten Flächen zu errichten. Einfriedungen, die an private Grundstücke angrenzen sind auf die Grundstücksgrenze zu bauen.

2.4.2 Die Höhe der Einfriedungen einschließlich des Sockels darf 1,80 m nicht überschreiten. Die höchstzulässige Sockelhöhe beträgt 0,20 m. Es sind nur durchbrochene Einfriedungen zulässig, jedoch keine Betongitter.

2.5 Einbindung in die Landschaft, Landschaftsbild

2.5.1 Für das Gewerbegebiet in dem Bereich der Nutzungsschablone B sind Geländesprünge bis maximal 1,00 m zulässig. Der natürliche Böschungswinkel ist einzuhalten.

2.5.2 Notwendige Stützmauern sind als Trockenmauern zu gestalten und zu begrünen. Im Einzelfall kann die Gemeinde ausnahmsweise Abweichungen zustimmen, wenn die Mauer nicht nach Außen wirkt.

■ **Grünordnung**

3.1 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung

Die privaten Planzungen im Gewerbegebiet sind von den Grundstückseigentümern zu pflegen und auf Dauer zu unterhalten.

3.2 Pflanzgebote (BauGB § 9 Abs.1 Nr.25 b)

Die Artenauswahl und Gliederung der Bepflanzung des Gewerbegebietes ist auf Grundlage der heimischen (potentiellen natürlichen), standortgerechten Vegetation durchzuführen. Es sollten die im Anhang beigefügten Artenauswahllisten verwendet werden.

3.2.1 Äußere Umgrenzung

3.2.1.1 Für die äußere Umgrenzung entlang der öffentlichen Straßen ist für das Gewerbegebiet in den Bereichen der Nutzungsschablone A wie im Planblatt dargestellt, ein 3,00 m breiter öffentlicher und ein 3,00 m breiter privater Grünstreifen ausgewiesen.

3.2.1.2 Für das Gewerbegebiet in den Bereichen der Nutzungsschablone A ist in den privaten Grünstreifen zu den öffentlichen Straßen eine Baum- und Strauchbepflanzung nach den Artenauswahllisten vorgeschrieben mit 30% Baumanteil und zwar zu 100 Flächenprozent.

3.2.1.3 Zum vorhandenen Waldrand ist eine 10,00 m breite private Grünfläche als Waldsaum aufzubauen.

3.2.1.4 Zum Außenraum ist, eine 10,00 m breite private Grünfläche als Ortsrandeingrünung ausgewiesen. In den Grünstreifen zum Außenraum ist eine Baum- und Strauchbepflanzung nach den Artenauswahllisten vorgeschrieben mit 30% Baumanteil und zwar zu 100 Flächenprozent.

3.2.1.5 Zu den Flächen für die Landwirtschaft ist eine 6,00 m breite private Grünfläche ausgewiesen. In den Grünstreifen zu den Flächen für die Landwirtschaft ist eine Baum- und Strauchbepflanzung nach den Artenauswahllisten vorgeschrieben mit 30% Baumanteil und zwar zu 100 Flächenprozent.

3.2.1.6 Für die privaten Grünflächen der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist eine Baum- und Strauchbepflanzung nach den Artenauswahllisten vorgeschrieben mit 30% Baumanteil und zwar zu 100 Flächenprozent.

3.2.2 Grundstücksteilung

Bei eventueller Teilung der Grundstücksflächen in den Gewerbegebieten der Nutzungsschablone A sind die so entstehenden nicht bebauten Randbereiche zwischen den beiden geteilten Flächen in einer Mindestbreite von 3,00 m pro Grundstück in lockerer Gliederung mit Bäumen, sowie Groß- und Kleinsträuchern abzupflanzen.

3.2.3 Unbebaute Fläche

3.2.3.1 Mindestens 20% der gesamten Fläche der jeweiligen Grundstücke in den Gewerbegebieten der Nutzungsschablone A müssen begrünt werden.

In den Gewerbegebieten der Nutzungsschablone A und der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist je angefangener 300 m² nicht bebaubarer Fläche ein heimischer Großbaum in einer mindestens 8 m² großen Pflanzscheibe zu pflanzen. Die Standortwahl ist freigestellt.

3.2.3.2 Mindestens 50% der gesamten Fläche der jeweiligen Grundstücke des Gewerbegebietes der Nutzungsschablone B müssen begrünt werden.

Je angefangener 150 m² nicht bebaubarer Fläche ist ein heimischer Großbaum in einer mindestens 8 m² großen Pflanzscheibe in lockerer flächiger Struktur zu pflanzen. Die Standortwahl ist freigestellt.

3.2.4 Flächen für private Stellplätze

Die für das Planungsgebiet notwendigen Stellplätze sind auf dem Grundstück nachzuweisen. Die Stellplatzreihen sind durch einen mindestens 1,50 m breiten Grünstreifen zur Kopfseite einzugrünen.

In Längsrichtung hat nach maximal 5 nebeneinanderliegenden Parkständen eine Trennung durch einen mindestens 1,50 m breiten Grünstreifen zu erfolgen. Innerhalb dieses Streifens ist jeweils ein heimischer Laubbaum nach Artenauswahlliste in einer mindestens 8 m² großen Pflanzscheibe zu pflanzen.

An den äußeren Begrenzungen der Parkreihen ist jeweils ein heimischer Laubbaum nach Artenauswahlliste in einer mindestens 8 m² großen Pflanzscheibe zu pflanzen.

Ferner wird auf die Befestigungsart (Pkt. 1.7.1) und die Stellplatzanzahl (Pkt. 1.7.2) der weiteren textlichen Festsetzungen verwiesen.

3.2.5 Fassaden

Fassadenflächen, die auf einer Länge von 5,00 m keine Fenster-, Tür- oder Toröffnungen enthalten, sind pro angefangene 5,00 m Länge mit einer Kletterpflanze nach Artenauswahlliste zu bepflanzen.

3.2.6 Dächer

Flachdächer mit einer Neigung von bis zu 10 Grad sind zu begrünen. Mindestanforderung: Extensivbegrünung mit selbsterhaltender, trockenheitsverträglicher Vegetation.

3.3 Freiflächengestaltungsplan

Für unbebaute Grundstücksflächen der bebauten Grundstücke ist ein Freiflächengestaltungsplan mit dem Bauantrag vorzulegen. Die inneren Randbereiche der einzelnen Grundstücke sind in einer Mindestbreite von 3,00 m in lockerer Gliederung mit Bäumen und Groß- und Kleinsträuchern abzupflanzen. Erforderlich sind im Rahmen der Baueingabeplanung Aussagen zur beabsichtigten Erschließung, Stellplatzanordnung, Oberflächenmaterialien, Befestigungsarten, zur Lage und zum Umfang der begrünteten Grundstücksflächen, Standorten, Arten und Pflanzgrößen der vorgesehenen Gehölze, Aufmaß und Höhe evtl. beabsichtigter Aufschüttungen oder Abgrabungen.

3.4 Ver- und Entsorgungsleitungen

Bei der Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen ist ein Mindestabstand von 2,5 m zu geplanten und vorhandenen Baumstandorten zu beachten. Bei Unterschreitung im Einzelfall sind entsprechende Schutzmaßnahmen durch die Leitungsträger auszuführen. Entsprechendes gilt bei der Neuanspflanzung von Bäumen.

3.5 Baumpflanzungen innerhalb der Leitungsschutzzone

Baumpflanzungen innerhalb der Leitungsschutzzone müssen sich an den maximal zulässigen Gebäudehöhen orientieren.

■ Artenschutz

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (CEF-Maßnahmen)

An anderer Stelle als am Ort des Eingriffs werden gemäß den artenschutzrechtlichen Bestimmungen als vorgezogene CEF-Maßnahmen (i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG) folgende Flächen gemäß dem Artenschutzrechtlichen Kurzgutachten (ANUVA, Nürnberg, Juni 2015) zugeordnet.

CEF-Maßnahme Blühstreifen auf Fl.Nr. 377, 378 Gemarkung Röttenbach

Als CEF-Maßnahme soll zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ein Blühstreifen mit mindestens 1.000m² Fläche dauerhaft angelegt werden. Soll der Blühstreifen auf einer anderen Fläche angelegt werden ist zunächst deren Eignung mit dem Landratsamt Roth abzuklären.

Im Rahmen der CEF-Maßnahme/Blühstreifen (für verloren gegangenen Lerchenlebensraum) muss jährlich folgendes dokumentiert werden:

- Herstellung der Fläche (in Lageplan einzuzeichnen)
- Der Aufwuchs muss niedrig gehalten werden
- Es ist ein Monitoring für zumindest 5 Jahre vorzunehmen. Hierbei ist zu überprüfen, ob die Maßnahme von den Lerchen angenommen wird und ob notfalls Anpassungen vorzunehmen sind

■ Hinweise

Oberflächenwasser:

Das anfallende Oberflächenwasser der Dachflächen sollte nach Möglichkeit auf dem Privatgrund in geeigneter Form versickert oder in Zisternen gesammelt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Versickerung und damit Grundwasserzuführung des anfallenden Niederschlagswasser von Dächern und Grundstückszufahrten auf dem Grundstück nur zulässig ist, wenn die Vorgaben der NWFreiV i.V.m. der TRENGW eingehalten werden.

Natur- und Artenschutz

In Bezug auf den Artenschutz sind bei der Baufeldfreimachung die gesetzlich vorgegebenen Zeiten nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG einzuhalten. Demnach sind die hierfür notwendigen Arbeiten außerhalb der Nestbau-, Bebrütungs- und Aufzuchtzeit der Feldlerche in dem Zeitraum zwischen dem 01 August und dem 31. März des jeweiligen Jahres durchzuführen.

Für die Feldlerche sind verschiedene Maßnahmentypen zur Sicherung der ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) im räumlichen Kontext möglich. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Roth können folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

GEMEINDE RÖTTENBACH

BBP/GOP Nr.17 "Am Fünfteilholz II" – 2.Änderung

Anlage von Feldlerchenfenster:

Feldlerchenfenster entstehen durch die Anlage von kleinen, nicht eingesäten Lücken in den Anbauflächen (idealerweise Wintergetreidefelder, kein Mais oder Raps): Die Lerchenfenster sollten eine Fläche von etwa ca. 20 m² aufweisen. Ideal sind Lerchenfenster in Ackerschlägen mit mindestens 5 ha. Die Fenster sollten durch Aussetzen/Anheben der Sämaschine entwickelt werden und nicht durch Herbizideinsatz. Nach der Ansaat können sie im normalen Bewirtschaftungsprozeß bearbeitet werden.

Für den Ausgleich im Rahmen der Bebauung im Gewerbegebiet „Am Fünfteilholz II“ sollten 3 Fenster in einem mindestens 3 ha großen Ackerschlag angelegt werden.

Anlage von Blüh- und/oder Brachestreifen:

Blüh- oder Brachestreifen sollten mindestens 6 m besser bis zu 10 m breit sein. Sie entstehen durch aus der Nutzungnahme von ackerbaulich genutzten Bereichen entweder durch Selbstbegrünung oder durch Ansaat von verschiedenen Saatgutmischungen. Selbstbegrünung ist v.a. auf mageren Böden vorzuziehen. Sinnvoll ist es in jedem Fall bei einer Ansaat darauf zu achten, dass der Aufwuchs nicht zu dicht kommt. Die Feldlerche benötigt bei der Nestanlage eine maximale Bodenbedeckung von 50 %.

Für den Ausgleich im Rahmen der Bebauung im Gewerbegebiet „Am Fünfteilholz II“ sollten 2 Streifen mit zusammen mindestens 1.000m² Größe angelegt werden.

Die CEF-Maßnahme muss zum Eintritt des Eingriffs funktionieren, d.h. sie muss im Vorfeld der Bebauung durchgeführt werden.

GEMEINDE RÖTTENBACH

BBP/GOP Nr.17 "Am Fünfteilholz II" – 2.Änderung

Denkmalschutzrechtlicher Hinweis

Im Bereich der Flurstücke FlstNr. 551, 552, 553 (sowie randlich in FlstNr. 552/1, 553/1 und 847/16) sind Bodendenkmäler zu vermuten. Bodeneingriffe in diesem Bereich bedürfen einer denkmalrechtlichen Erlaubnis gem. Art 7 DSchG. Diese ist in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde zu beantragen.

Frühgeschichtliche oder mittelalterliche Funde

Soweit bei Arbeiten frühgeschichtliche oder mittelalterliche Funde oder Bodenverfärbungen auftreten, sind diese dem Landesamt für Denkmalpflege zu melden. Außerdem sind Baumaßnahmen an Baudenkmalern oder in unmittelbarer Nähe ebenfalls dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen.

Funde, die im Zuge von Erd- oder Bauarbeiten gemacht werden, sind gemäß Art. 8 DSchG anzuzeigen.

„Art. 8 Abs. 1 DSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit. Art. 8 Abs. 2 DSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.“

GEMEINDE RÖTTENBACH

BBP/GOP Nr.17 "Am Fünfteilholz II" – 2.Änderung

■ Inkrafttreten

Der Bebauungsplan tritt gemäß § 10 Satz 3 BauGB mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten alle früheren planungsrechtlichen Festsetzungen und Ortsvorschriften für das Gebiet dieses Bebauungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 16 "Am Fünfteilholz" für die Grundstücke oder Teilflächen der Grundstücke 513/2; 513/3; 513/4; 513/5; 513/6; 513/7; 513/8; 513/9; 514; 515; 516; 517; 518; 519; 519/2; 519/3; 520; 521; 522; 523; 524; 532; 532/2; 533; 534; 535; 537; 538; 540; 541; 542; 542/2; 542/3; 542/4; 542/5; 543; 544; 545/546; 547; 548; 552; 553; 554; 584; 586; 586/2; 587; 588; 645; 646; 646/1 847/15; 847/17 der Gemarkung Röttenbach außer Kraft.

Röttenbach, 11.07.2017

.....
1. Bürgermeister Schneider

Nürnberg, den 16.02.2017
letztmalig geändert im Rahmen der 2. Änderung am 10.07.2017
Projekt-Nr. 11542
ha/wi

■ Ausfertigung des Bebauungsplanes

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 17 "Am Fünfteilholz II" besteht aus der von dem Planungsbüro "Projekt 4", Nürnberg, ausgearbeiteten Planblatt mit Planzeichnung in der Fassung vom 10.07.2017, der separaten Begründung mit Umweltbericht in der Fassung von 10.07.2017 und den hier vorliegendentextlichen Festsetzungen.

GEMEINDE RÖTTENBACH

BBP/GOP Nr.17 "Am Fünfteilholz II" – 2.Änderung

■ Anhang: Artenauswahllisten (vorgeschlagene Pflanzen)

- **Bäume für den Bereich innerhalb der Baugrenzen: 3 bis 4 x verpflanzt mit Ballen, Hochstamm 14/16 cm Stammumfang.**

- **Bäume für Pflanzstreifen: 3 x verpflanzte Heister, Größe 200/250 je nach Art mit Ballen.**

Acer campestre	- Feldahorn
Acer platanoides	- Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	- Bergahorn
Alnus glutinosa	- Schwarzerle
Betula pendula	- Birke
Carpinus betulus	- Hainbuche
Fagus sylvatica	- Rotbuche
Fraxinus excelsior	- Esche
Prunus avium	- Vogelkirsche
Prunus padus	- Traubenkirsche
Quercus petraea	- Traubeneiche
Quercus robur	- Stieleiche
Salix caprea	- Sal-Weide
Salix fragilis	- Bruch-Weide
Salix purpurea	- Purpur-Weide
Salix triandra	- Mandelweide
Sorbus aucuparia	- Eberesche
Tilia cordata	- Winterlinde
Tilia platyphyllos	- Sommerlinde

Einheimische Obsthochstämme sind ebenfalls zulässig.

- **Straßenbäume: entlang der Erschließungsstraßen: 3 bis 4 x verpflanzt mit Ballen, Hochstamm 16/18 cm Stammumfang.**

Acer platanoides	- Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	- Bergahorn
Fraxinus excelsior	- Esche
Prunus avium	- Vogelkirsche
Quercus petraea	- Traubeneiche
Quercus robur	- Stieleiche
Sorbus aria	- Mehlbeere
Sorbus aucuparia	- Eberesche
Tilia cordata	- Winterlinde
Tilia platyphyllos	- Sommerlinde

Einheimische Obsthochstämme sind ebenfalls zulässig.

GEMEINDE RÖTTENBACH

BBP/GOP Nr.17 "Am Fünfteilholz II" – 2.Änderung

- **niedrigwüchsige Straßenbäume: entlang der Leitungsschutzzone des Bayernwerkes: 3 bis 4 x verpflanzt mit Ballen, Hochstamm 16/18 cm Stammumfang.**

(Um eine gewisse Auswahl an standortgerechten Bäumen vorschlagen zu können werden in diesem speziellen Fall auch nichtheimische Sorten an sich heimischer Baumarten vorgeschlagen)

Acer campestre ‚Elsrijk‘	- Feldahorn
Sorbus aria in Sorten	- Mehlbeere
Sorbus aucuparia in Sorten	- Eberesche
Malus-Arten	- z.B. Malus floribunda
Pyrus-Arten	- z.B Pyrus calleryana ‚Chanticleer‘

- **Sträucher, für freiwachsende Pflanzstreifen 2 x verpflanzt, Größe 60/100**

Cornus mas	- Kornelkirsche
Cornus sanguinea	- Roter Hartriegel
Corylus avellana	- Haselnuß
Crataegus monogyna	- Weißdorn
Cytisus scoparius	- Besenginster
Euonymus europaeus	- Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	- Liguster
Lonicera xylosteum	- Gem. Heckenkirsche
Malus sylvestris	- Holzapfel
Prunus spinosa	- Schlehe
Rhamnus frangula	- Faulbaum
Rosa canina	- Hundsrose
Sambucus nigra	- Holunder
Viburnum lantana	- Wolliger Schneeball
Viburnum opulus	- Gem. Schneeball

- **Kletterpflanzen zur Fassadenbegrünung**

ohne Rankhilfen:

Hedera helix	- Efeu
Parthenocissus quinquefolia	- Wein
Parthenocissus tricuspidata -	- wilder Wein

mit Rankhilfen

Polygonum aubertii	- Knöterich
Lonicera-Arten	- Geißblatt
Clematis-Arten, z. B.	- Clematis vitalba
	- Clematis montana